



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1987

Nummer 46

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
236	30. 6. 1987	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers Vertragsmuster – Tragwerksplanung – und – Prüfung der Tragwerksplanung –	1110

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweis	Seite
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 14 v. 15. 7. 1987	1138

I.

236

Vertragsmuster
- Tragwerksplanung -
und
- Prüfung der Tragwerksplanung -

Gem.RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen
 und Verkehr - VI A 3 - B 1005 - 519 - u. d. Finanzministers
 - B 1003 - 102 - II D 2 - v. 30. 6. 1987

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Verträge mit freiberuflich Tätigen bei der Durchführung von Baumaßnahmen des Landes im Bereich der Staatshochbau- und der Finanzbauverwaltung sind ab sofort die diesem Runderlaß beigefügten

Anlagen

Vertragsmuster
- Tragwerksplanung -
und
- Prüfung der Tragwerksplanung -

anzuwenden.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, das Vertragsmuster - Tragwerksplanung - auch in ihrem Aufgabenbereich sinngemäß anzuwenden.

Das Vertragsmuster - Prüfung der Tragwerksplanung - gilt nur für Baumaßnahmen des Landes, die keiner Bau genehmigung nach § 60 BauO NW bedürfen.

Zu den Vertragsmustern und den zugehörigen Hinweisen ist der Ausschuß für die Honorarordnung der Beratenden Ingenieure (AHO) angehört worden; in den wesentlichen Punkten wurde Einvernehmen erzielt.

Zur Anwendung der Vertragsmuster verweise ich auf die ihnen vorangestellten „Hinweise zu den Vertragsmustern - Tragwerksplanung - und - Prüfung der Tragwerksplanung -“.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Leistungsbild in § 3 des Vertragsmusters - Tragwerksplanung - den Bedürfnissen bei Baumaßnahmen des Landes angepaßt ist; darauf beruht auch das Nichteinbeziehen der Leistungsphase 1 gemäß § 64 HOAI.

Für den Bereich der Tragwerksplanung ist in der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung der HOAI ausgeführt (vgl. § 103 Abs. 3), daß die Leistungen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 1. Januar 1985 abgeschlossen worden sind, nach Maßgabe der Neufassung der HOAI abgerechnet werden „können“, soweit die Leistungen bis zum 1. Januar 1985 noch nicht erbracht worden sind.

Für Verträge des Landes ist eine solche generelle Anpassung jedoch nicht zulässig. Vertragsänderungen können nur im Rahmen von Einzelentscheidungen gemäß den Bestimmungen der VV zu § 58 Landeshaushaltsoordnung in Betracht kommen.

Der RdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1978 (SMBI. NW. 236) wird aufgehoben.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innensenminister.

Hinweise zu den Vertragsmustern
– Tragwerksplanung – und – Prüfung der Tragwerksplanung –

Vorbemerkung: Die Abschnittsbezeichnungen beziehen sich auf die Vertragsmuster

Tragwerksplanung

- 1 Anwendungsbereich:** Das Vertragsmuster „Tragwerksplanung“ ist für Leistungen der Tragwerksplanung von Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sowie von Ingenieurbauwerken (mit Ausnahme von Erdbauten, erdverlegten Leitungen und erdverlegten Kanälen) und zugehörigen baulichen Anlagen unter Beachtung der §§ 62 bis 67 HOAI anzuwenden.
- 2 Abgrenzung zum Vertragsmuster „Objektplanung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen“:**
 – 3.2.1.2 –
Tragwerksplanung für Verkehrsanlagen, Erdbauten, erdverlegte Leitungen und erdverlegte Kanäle:
 Grundleistungen der Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke (ohne Erdbauten, erdverlegte Leitungen und erdverlegte Kanäle) und zugehörige bauliche Anlagen regeln sich nach § 64 Abs. 1 HOAI; sie setzen allerdings erst mit der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) ein, weil die Leistungsphasen 1 und 2 Bestandteil der Grundleistungen nach § 55 Abs. 2 HOAI sind. Bei 3.2.1.2 ist daher im allgemeinen die 2. Alternative zu streichen. Werden ausnahmsweise für die Objektplanung und die Tragwerksplanung eines Ingenieurbauwerkes zwei verschiedene Ingenieure beauftragt, so sollte – in Abstimmung mit dem Objektplaner – der Tragwerksplaner auch mit der Leistungsphase 2 (Vorplanung) bei der Tragwerksplanung beauftragt werden. Bei 3.2.1.2 ist alsdann die 1. Alternative zu streichen. Beim Objektplaner sind die Leistungen der Tragwerksplanung aus dem Leistungsbild nach § 55 Abs. 2 HOAI, Leistungsphase 2, herauszunehmen; das Honorar des Tragwerksplaners für die Vorplanung ist vom Honorar des Objektplaners abzuziehen.
- Werden im Einzelfall Leistungen der Tragwerksplanung bei Verkehrsanlagen, Erdbauten, erdverlegten Leitungen und erdverlegten Kanälen erforderlich, kann eine Vergütung nach § 6 HOAI (Zeithonorar) in Verbindung mit Nr. 4.8 dieser Hinweise vereinbart werden. Wegen weiterer Einzelheiten der Auftragsgestaltung und Abgrenzung zum Vertragsmuster „Objektplanung, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen“ siehe die dortigen Hinweise.
- 3 Vertragsabschluß:**
3.1 Allgemein:
 – 2. –
K 12 RLBau NW ist zu beachten.
 Die dem Vertrag als Anlage A beizufügenden AVB Bau NW (2.1)* dürfen nicht geändert werden. Es ist die bei Vertragsabschluß geltende Fassung zu verwenden.
 Zu den vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellenden Grundlagen gemäß 2.2.1 gehört u. a. das Ergebnis der Grundlagenermittlung nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 HOAI.
 Unter 2.5 sind z. B. bestimmte „Planungshilfen“ einzutragen, die für Baumaßnahmen des Landes – wenn auch nicht zwingend – vorgegeben sind und nach denen sich auch der freiberuflich Tätige richten soll.
 Bei 2.6.5 sind etwaige besondere (wie atom- und immissionsschutzrechtliche) Genehmigungsverfahren einzutragen.
- 3.2 Haushaltsunterlage – Bau – und Übertragung weiterer Leistungen**
 – 3.1; 3.2 bis 3.6 –
Besondere Leistungen:
 – 3.7 –
 (1) Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den freiberuflich Tätigen vorgesehen ist. Dem freiberuflich Tätigen dürfen aber zunächst nur die Leistungen nach 3.2 übertragen werden. Dies ist durch 3.1 klargestellt. Die weiteren Leistungen werden zu gegebener Zeit – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefaßt – durch ein formloses Schreiben übertragen, das auf den abgeschlossenen Vertrag Bezug nimmt.** Als Frist, in der weitere Leistungen übertragen werden, sollen in der Regel in 3.1 Abs. 3 „36“ Monate eingesetzt werden.
 (2) Die Leistungen nach 3.2.1 sind nur in Auftrag zu geben, wenn die Einschaltung eines Tragwerksplaners für die Entwicklung eines Planungskonzeptes für das Objekt aus technischen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.
 (3) Die Leistungen nach 3.2.2 sind nur in Auftrag zu geben, wenn die Einschaltung eines Tragwerksplaners zur Erarbeitung der Tragwerkslösung für die Aufstellung der Entwurfszeichnungen M 1:100 des Objektplaners aus technischen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.
 (4) Bei den Leistungen nach 3.2.1 und 3.2.2 ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit die Notwendigkeit besteht, dem freiberuflich Tätigen alle Grundleistungen zu übertragen. Auf § 5 Abs. 2 HOAI wird verwiesen.
 (5) Vorstehender Abs. (4) gilt entsprechend für die weiteren Leistungen nach 3.3 bis 3.6.
 (6) Die Leistungen nach 3.6 dürfen einem freiberuflich Tätigen nur übertragen werden, wenn für die Baumaßnahme kein Baugenehmigungsverfahren nach § 60 BauO NW durchgeführt wird.
 Liegt diese Voraussetzung vor, können die Leistungen nach 3.6 auch dem mit der Prüfung der Tragwerksplanung Beauftragten übertragen werden. In diesem Fall sind sie im Vertrag Tragwerksplanung zu streichen.
 Bei den Leistungen nach 3.6 handelt es sich um eine Überwachung in baurechtlicher Hinsicht und nicht um eine Objekt-(Bau-)überwachung nach § 15 Abs. 2 HOAI, Leistungsphase 8, oder nach § 64 Abs. 3 HOAI, Leistungsphase 8, oder um die örtliche Bauüberwachung nach § 57 HOAI.
 Wenn es im Einzelfall sachgerecht ist, dem freiberuflich Tätigen nur das Überwachen der Ausführung der Bewehrung entsprechend den bauaufsichtlichen Bestimmungen in Auftrag zu geben, so ist der Text von 3.6 entsprechend zu fassen.

* Siehe Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers v. 5. 3. 86 (SMBL. NW. 236)

**) Auf 6.2.1, letzter Absatz wird hingewiesen.

(7) **Besondere Leistungen** – vgl. 3.7 – sind nur zu vereinbaren, wenn und soweit sie erforderlich sind. Die Leistungen sind genau zu beschreiben.

Notwendige **Besondere Leistungen** sollen erst dann vereinbart werden, wenn Art und Umfang überschaubar sind.

Auf § 5 Abs. 4 und 5 HOAI wird hingewiesen.

Im Einzelfall können als **Besondere Leistung** z. B. Nachweise des konstruktiven Brandschutzes in Betracht kommen. Art und Umfang einer solchen Leistung sind je nach den Erfordernissen exakt zu definieren und in der Vereinbarung über die Leistung schriftlich niederzulegen.

(8) Der freiberuflich Tätige, dem Leistungen nach 3.2 übertragen worden sind, soll in der Regel auch mit weiteren Leistungen beauftragt werden.

(9) Wenn die Nutzung der Vorplanung – 3.2.1 – und/oder der Entwurfsplanung – 3.2.2 – ohne weitere Einschaltung des freiberuflich Tätigen notwendig wird, bedarf es dazu der Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

3.3 Einzelleistungen:

3.4 Anzahl der Ausfertigungen: – 3.8 –

4 Vergütung:

4.1 Allgemein:

- Muster Honorarermittlung, Anlage B –

4.2 Vereinbarung der Vergütung:

Wird ein freiberuflich Tätiger nur mit einzelnen Leistungen beauftragt, ist ein Vertrag zu schließen, der die Bestimmungen des Vertragsmusters zweckentsprechend anwendet und die zu erbringenden Leistungen umfassend beschreibt.

Außer der kopier-/pausfähigen Ausfertigung der Zeichnungen (Transparentpause) sollen für die Leistungen nach 3.2.1 und 3.2.2 nicht mehr als acht, für die übrigen Leistungen nicht mehr als drei Ausfertigungen gefordert werden.

(1) Für die Vereinbarung der Vergütung ist § 4 HOAI zu beachten.

Danach bedarf es einer besonderen Festlegung im Vertrag, wenn das Honorar mit einem anderen als dem Mindestsatz nach der Honorartafel zu § 65 HOAI ermittelt werden soll.

(2) Überschreitungen der Mindestsätze dürfen nur vereinbart werden, wenn besondere Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen. Keine Begründung für die Überschreitung der Mindestsätze stellen die Kriterien dar, die zur Einordnung in die Honorarzonen geführt haben. Die Vereinbarung von Überschreitungen der Mindestsätze bedarf eingehender Begründung durch das Bauamt und der Zustimmung durch die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

Soweit der Mindestsatz überschritten wird, ist im Anschluß an die Tabelle zu 6.2 folgender Absatz im Vertrag aufzunehmen:

Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 65 HOAI vereinbart; für die Leistungen zu dem/den Gebäude(n)/Ingenieurbauwerk(en) nach ... jedoch zuzüglich ... v. H. der Differenz zum Höchstsatz.

(3) Werden Leistungen der Tragwerksplanung für Bauwerke von Außenanlagen (z. B. Stützmauern), deren voraussichtliche anrechenbare Kosten 10 v. H. der anrechenbaren Kosten des Gebäudes/Ingenieurbauwerks nicht überschreiten, im Einzelfall erforderlich, so sind die anrechenbaren Kosten der Tragwerke des Gebäudes/Ingenieurbauwerks und der zu bearbeitenden Tragwerke in den Außenanlagen zur Berechnung des Honorars zusammenzufassen; das Honorar ist nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die auf diese Weise einem Gebäude/Ingenieurbauwerk zuzuordnenden Bauwerke von Außenanlagen sind bereits in den Auflistungen nach 1.1 und 1.2 sowie bei 6.2, ferner bei den Eintragungen in Anlage B mit anzuführen (z. B. durch die Formulierung: ... – Gebäude einschließlich ...); bei 6.2 ist zusätzlich zu vermerken, daß die anrechenbaren Kosten der Tragwerke zur Berechnung des Honorars zusammenzufassen sind.

(4) Nach der Objektliste in § 54 HOAI können Ingenieurbauwerke auch bauliche Anlagen umfassen, die aus mehreren Tragwerken im Sinne von § 66 HOAI bestehen. In diesen Fällen ist zu prüfen, inwieweit Nr. 4.5 dieser Hinweise anzuwenden ist.

Beispiel:

Abwasserreinigungsanlage, bestehend aus

- einem Bauwerk für Rechen und einem konstruktiv weitgehend vergleichbaren Bauwerk für Sandfang,
- vier konstruktiv gleichen Bauwerken, und zwar zwei Vorklär- und zwei Nachklärbecken,
- einem Belebtschlammbecken, konstruktiv verschieden von den anderen Tragwerken,
- zwei konstruktiv gleichen Faulbehältern.

Diese Abwasserreinigungsanlage ist nach § 66 HOAI wie folgt zu behandeln:

- a) Belebtschlammbecken, konstruktiv verschieden von den anderen Tragwerken – § 66 Abs. 1 HOAI;
- b) Rechen und Sandfang, konstruktiv weitgehend vergleichbar (anrechenbare Kosten zusammengefaßt)
– § 66 Abs. 2 HOAI;
- c) Vorklärbecken und 2 Nachklärbecken, konstruktiv gleich (3 Wiederholungen) – § 66 Abs. 3;
- d) 2 Faulbehälter konstruktiv gleich (1 Wiederholung)
– § 66 Abs. 3 HOAI.

4.3 Grundlagen der Vergütung:
– 6.1 –

Die anrechenbaren Kosten für das Honorar bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sollen in der Regel nach § 62 Abs. 5 HOAI ermittelt werden (6.1.1, 1. Alternative). Bei Gebäuden mit hohem Anteil an Kosten der Baukonstruktionen und besonderen Baukonstruktionen (z. B. Hallen mit einfacher Ausstattung) sollen die anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 4 und 7 ermittelt werden (6.1.1, 2. Alternative). Soweit eine Tragwerksplanung für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken notwendig wird, ist das Honorar nach § 67 HOAI zu vereinbaren. Für den Fall, daß die anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 4, 6 und 7 HOAI ermittelt werden, wird auf § 62 Abs. 8 HOAI hingewiesen.

4.4 Bewertung der Leistungen:
– 6.2 –

Die in § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

(1) Vorplanung	10 v. H.
– 3.2.1 –	
(2) Entwurfsplanung	12 v. H.
– 3.2.2 –	
(3) Genehmigungsplanung	30 v. H.
– 3.3 –	
(4) Ausführungsplanung (ohne Schalpläne)	26 v. H.
– 3.4.1 –	
(5) Schalpläne	maximal 16 v. H.
– 3.4.2 –	

Für die Leistungen 3.4.2 (Schalpläne) ist nur derjenige Anteil des 16-v. H.-Bewertungssatzes (als vorläufiger Prozentsatz) in die Tabelle bei 6.2 einzutragen, welcher dem bei Vertragsabschluß erwarteten Anteil des Stahlbetons am Tragwerk entspricht.

6.2.1 Abs. 2 und 3 sind bei der vorläufigen Festlegung des Bewertungssatzes entsprechend anzuwenden.

Beispiel: Anrechenbare Kosten:

1,3 Mio DM;

Kosten des reinen Tragwerks (Kosten nach § 62 Abs. 4 Nrn. 2, 3 und 6 bis 8 HOAI ohne die Kosten nach § 62 Abs. 7 HOAI): 1 Mio DM; Stahlbetonanteil beim Tragwerk: 0,5 Mio DM; Bewertungsprozentsatz für Schalpläne:

$$\frac{0,5}{1} \times 16 \text{ v. H.} = 8 \text{ v. H.}$$

Erfolgt ein Vertragsabschluß – und damit auch die Vereinbarung der Leistung 3.4.2 – erst nach Genehmigung der HU-Bau-, so ist – nach den Grundsätzen von 6.2.1 – sogleich die endgültige v. H.-Bewertung festzulegen und in die Tabelle bei 6.2 einzutragen. In diesem Fall ist die **-Fußnote zu 6.2 zu streichen, ebenfalls Abschnitt 6.2.1.

(6) Vorbereitung der Vergabe

– 3.5 – 3 v. H.
Bei Mauerwerksbauten ist wegen des verminderten Leistungsaufwandes in der Regel nur ein Bewertungsprozentsatz von 1,5 v. H. zu vereinbaren.

(7) Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht entsprechend den bauaufsichtlichen Bestimmungen – 3.6 – 6 v. H. *)

4.5 Mehrere Objekte:
– 1.1, 1.2, 6.2 sowie
Muster Honorarermittlung, Anlage B –

(1) Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden/Ingenieurbauwerken mit konstruktiv verschiedenen Tragwerken, so sind die Honorare für jedes Tragwerk getrennt zu berechnen, § 66 Abs. 1 HOAI.

(2) Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden/Ingenieurbauwerken mit konstruktiv weitgehend vergleichbaren Tragwerken derselben Honorarzone**) und werden sie deshalb zur Honorarberechnung als Gruppe zusammengefaßt (§ 66 Abs. 2 HOAI), ist im Anschluß an die Tabelle zu 6.2 folgender Absatz im Vertrag aufzunehmen:

Folgende Gebäude/Ingenieurbauwerke werden nach § 66 Abs. 2 HOAI zur Berechnung des Honorars zusammengefaßt:

(3) Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden/Ingenieurbauwerken mit konstruktiv gleichen Tragwerken, sind die gemäß § 66 Abs. 3 HOAI geminderten Bewertungsprozentsätze beim Ausfüllen der Bewertungstabelle nach 6.2 zu berücksichtigen. Bei der Bezeichnung der Objekte in der ersten Spalte der Tabelle von 6.2 ist in Klammern zu vermerken „Wiederholung von ...; § 66 Abs. 3 HOAI“.

(4) Steht bei Vertragsabschluß noch nicht fest, ob und in welchem Umfang § 66 Abs. 2 und/oder 3 HOAI zur Anwendung kommen, so ist im Anschluß an die Tabelle zu 6.2 folgender Absatz im Vertrag aufzunehmen:

Ergeben sich bei der Bearbeitung Fälle von § 66 Abs. 2 und/oder § 66 Abs. 3 HOAI, so finden diese Vorschriften Anwendung.

4.6 Zeitaufwand:
– 6.4 –

Leistungen nach Zeitaufwand sind nach den Stundensätzen zu vergüten, die der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und der Finanzminister durch gemeinsamen Runderlaß bekanntgeben.

*) Wird nur das Überwachen der Ausführung der Bewehrung in Auftrag gegeben [vgl. Hinweise 3.2 Nr. (6) am Ende], reduziert sich die Bewertung auf 5 v. H.

**) Ein Indiz dafür, daß es sich um „konstruktiv weitgehend vergleichbare Tragwerke“ handelt, liegt vor, wenn eine Aufwandsminderung gegenüber einer Bearbeitung von konstruktiv verschiedenen Tragwerken zu erwarten ist.

- 4.7 Nebenkosten für das Überwachen der Ausführung:**
- 3.6, 6.5.3 -
- Die Nebenkosten für die Leistung nach 3.8 (Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht) (6.5.3) sind dem Auftragnehmer in der Regel mit den Pauschalsätzen nach 6.5.1 zu erstatten. Bei 6.5.3 ist daher im allgemeinen die Nr. (2) zu streichen.
Ein höherer als der nach 6.5.3 Nr. (1) anzusetzende Prozentsatz darf nur vereinbart werden, wenn wegen der besonderen Umstände bei der Überwachung ein besonders hoher Nebenkostenaufwand beim Auftragnehmer zu erwarten ist.
- 4.8 Nicht im Vertragsmuster beschriebene Leistungen/Typen- und Serienbauten/Umbauten:**
- (1) Wenn Leistungen erforderlich werden, die nicht im Vertragsmuster beschrieben sind, ist eine Vergütung zu vereinbaren, die angemessen und üblich ist. Für Typen- und Serienbauten sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
(2) Für Leistungen bei Umbauten (§ 3 Nr. 5 HOAI) kann nach § 66 Abs. 4 HOAI eine Erhöhung der Honorare um bis zu 50 v. H. vereinbart werden.
Eine solche Erhöhung darf nur vereinbart werden, wenn und soweit ein entsprechender Mehraufwand zu erwarten ist.
- 4.9 Überarbeitung:**
- Abschn. 1.5 der AVB Bau NW -
- Für die Leistungen der Tragwerksplanung und Prüfung der Tragwerksplanung sind die Begriffe nach 1.5 der AVB Bau NW „Überarbeitung der Unterlagen bei unverändertem Programm“ und „unwesentlich veränderte Forderungen“ nicht auf das Bauobjekt, sondern auf die jeweilige Vertragsleistung zu beziehen. Das bedeutet, daß der Auftragnehmer auch dann Anspruch auf zusätzliche Vergütung hat, wenn sich die Objektplanung nur geringfügig ändert, diese Änderung aber erhebliche Auswirkungen auf die Leistung des Tragwerksplaners oder Prüfers der Tragwerksplanung hat.
Wird für eine zusätzliche Leistung eine zusätzliche Vergütung vereinbart (Nr. 1.5 Abs. 2 AVB), sind dem Auftragnehmer auch die bei der Ausführung der zusätzlichen Leistung entstehenden Nebenkosten, soweit sie erforderlich sind, zu erstatten. Grundsätzlich ist eine Nebenkostenpauschale nach Nrn. 6.5.1, 6.5.2 des Vertragsmusters zu vereinbaren. Wenn die Nebenkostenpauschale den Umständen des Einzelfalls nicht gerecht wird, ist sie angemessen zu erhöhen oder zu ermäßigen.
- 5 Berufshaftpflichtversicherung:**
- 8.1 -
- Für die Höhe der Deckungssummen gilt folgendes:
Bei voraussichtlich anrechenbaren Kosten bis zu 1,5 Mio DM ist eine Haftpflichtversicherung mit 1 Mio DM für Personenschäden und mit 150 000,- DM für sonstige Schäden bei voraussichtlich anrechenbaren Kosten über 1,5 Mio DM ist eine Haftpflichtversicherung mit 1 Mio DM für Personenschäden und mit 300 000,- DM für sonstige Schäden als ausreichend anzusehen.
Der freiberuflich Tätige hat einen ausreichenden Versicherungsschutz in der Regel durch eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der im Vertrag genannten Deckungssummen ermöglicht.
Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.
Für Einzelobjekte mit besonders großem Risiko ist entweder die Haftpflichtversicherung anzuheben oder aber eine Objektversicherung abzuschließen. Dies trifft in der Regel auch für Typen- und Standardbauten zu. Hierzu wird auf die Möglichkeit einer Zusatzdeckung durch eine Berufshaftpflicht-Exzedenten-Versicherung verwiesen.
Die Exzedenten-Versicherung beginnt mit einer bis dahin abgesicherten Deckungssumme und baut auf einem bestehenden Basisvertrag auf. Basisversicherer und Exzedentenversicherer müssen nicht identisch sein.
Die Kosten des Versicherungsschutzes werden nicht erstattet.
- 6 Unbedenklichkeitsbescheinigung:**
- Vor Auftragserteilung hat der freiberuflich Tätige eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen und die Erklärung abzugeben, daß er seine gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge erfüllt hat. Diese Bescheinigungen sind erforderlich, soweit die voraussichtliche Vergütung 20 000,- DM überschreitet. Die oben genannten Unterlagen sind der Abrechnung beizufügen.
- 7 Herausgabeanspruch:**
- Der freiberuflich Tätige ist nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, die Originale der von ihm gefertigten und beschafften Unterlagen dem Auftraggeber auszuhändigen. Der Auftraggeber hat üblicherweise nur einen Anspruch auf Lichtpausen.
Soll der freiberuflich Tätige aus besonderen Gründen verpflichtet werden, die Originale auszuhändigen, so ist dies ausdrücklich zu vereinbaren.
- 8 Überwachen der Vertragserfüllung:**
- Auf K 12 RLBau NW wird hingewiesen.

Prüfung der Tragwerksplanung

- 9 Allgemein:**
- (1) Das Vertragsmuster dient dem Abschluß von Verträgen für die Prüfung der Tragwerksplanung von Baumaßnahmen, die keiner Baugenehmigung nach § 60 BauO NW bedürfen.
(2) Die Nrn. 1 bis 8 dieser Hinweise sind sinngemäß anzuwenden.
(3) Der Vertrag ist in der Regel mit einem Auftragnehmer abzuschließen, der als Prüfingenieur für Baustatik der entsprechenden Fachrichtung anerkannt ist.
(4) Dem Auftragnehmer sind die Beschäftigten, denen die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung übertragen worden sind, mit Namen zu benennen.
(5) Die Leistungen nach 3.1.4 können auch dem mit der Aufstellung der Tragwerksplanung Beauftragten übertragen werden. In diesem Fall sind sie im Vertrag „Prüfung der Tragwerksplanung“ zu streichen.

10 Bewertung der Leistungen: – 5.2 –	Die in § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:	
	Prüfung der Tragwerksplanung	12 v. H.
	– 3.1.1 –	
	Prüfung der Ausführungszeichnungen	6 v. H.
	– 3.1.2 –	
	Prüfung der bautechnischen Nachweise des Schallschutzes	0,5 v. H.
	– 3.1.3 –	
	Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht entsprechend den bauaufsichtlichen Bestimmungen	8 v. H.*)
	– 3.1.4 –	

^{*}) Wird nur das Überwachen der Ausführung der Bewehrung in Auftrag gegeben [vgl. Hinweis 3.2 Nr. (6) am Ende], reduziert sich die Bewertung auf 5 v. H.

Vertragsmuster
Tragwerksplanung

Zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr / den Finanzminister*)

dieser vertreten durch

.....
(Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstantz)

in
(Straße) (Ort)

diese(r) vertreten durch

.....
(Bauamt)

in
(Straße) (Ort)

– nachstehend Auftraggeber genannt –

und

.....
.....
in
(Straße) (Ort)

vertreten durch

.....
.....
in
(Straße) (Ort)
– nachstehend Auftragnehmer genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Gegenstand des Vertrages
- § 2 – Grundlagen des Vertrages
- § 3 – Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 – Fachlich Beteiligte
- § 5 – Termine und Fristen
- § 6 – Vergütung
- § 7 – Erstattungen
- § 8 – Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 9 – Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme

(Baumaßnahmen-Nummer),

und zwar für folgende

Hinweis 4.2, Nr. (3) 1.1 Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen

1.1.1

1.1.2

1.1.3

Hinweis 4.2, Nr. (3) 1.2 Ingenieurbauwerke und zugehörige bauliche Anlagen*)

1.2.1

1.2.2

1.2.3

§ 2

Grundlagen des Vertrages

Hinweis 3.1 2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Staatshochbau- und der Finanzbauverwaltung – AVB Bau NW – (Anlage A)** sind Bestandteil dieses Vertrages; auf 8.1.1 (2) und 8.1.2 wird jedoch hingewiesen.

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

2.2.1 Für den Beitrag zur Haushaltsunterlage – Bau – (3.2):

- das genehmigte Bauprogramm (Anlage)
- folgende Forderungen des Auftraggebers:

..... (Anlage)

2.2.2 Für die weitere Bearbeitung (3.3–3.6):
die genehmigte Haushaltsunterlage – Bau –

2.3 Abweichungen von den Vorgaben nach 2.2 bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Hinweis 4.2, Nr. (4) *) Bei Objekten mit verschiedenen Tragwerken sind die einzelnen Tragwerke aufzuführen

**) Hier nicht abgedruckt; siehe Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers v. 5. 3. 1986 – (SMBl. NW. 236)

- 2.4 Der Auftragnehmer hat sich bei Erfüllung seiner Leistungen nach den in § 1 der AVB Bau NW (Anlage A) genannten sowie weiterhin nach folgenden technischen und sonstigen Vorschriften zu richten:
- 2.4.1 Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VV BauO NW – vom 29. 11. 1984 (SMBI. NW. 23212) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.4.2
- 2.4.3
- 2.4.4
- 2.4.5
- 2.5 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen folgende Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen:
-
-
-
- 2.6 Die Baumaßnahme
- 2.6.1 bedarf der Baugenehmigung, Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung nach dem Fünften Teil der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) vom 26. Juni 1984 in der jeweils geltenden Fassung;*)
- 2.6.2 wird im Zustimmungsverfahren nach § 75 BauO NW durchgeführt;*)
- 2.6.3 wird im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 64 BauO NW durchgeführt;*)
- 2.6.4 bedarf keiner Baugenehmigung (§ 62 BauO NW);*)
- 2.6.5 bedarf der Genehmigung nach
-
- *)

§ 3

Hinweis 3.2

Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.2. Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren Leistungen nach 3.3 bis 3.6 – einzeln oder im ganzen – zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Auf 6.2.1 wird hingewiesen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von ... Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 zumindest Leistungen nach 3.3 übertragen werden.
- Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Gebäude/Ingenieurbauwerke bzw. Abschnitte davon zu beschränken.
- Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach 3.3 bis 3.6 besteht nicht. Aus der stufenweisen Beauftragung gemäß Abs. 1 und 2 kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.
- Aus einer abschnittsweisen Beauftragung gemäß Abs. 4 kann der Auftragnehmer eine Erhöhung seines Honorars nur ableiten, wenn und soweit § 21 HOAI (s. § 62 Abs. 9 HOAI) dies zuläßt.

Art und Umfang der Leistungen

- Hinweise 2 und 3.2 3.2 Beitrag zur Haushaltsunterlage – Bau – (HU – Bau –)
- Hinweis 3.2, Nr. (2) 3.2.1 Vorplanung
- 3.2.1.1 Bei dem/den Gebäude(n) und zugehörigen baulichen Anlagen gemäß 1.1: Grundleistungen nach § 64 HOAI, Leistungsphase 2.
- Hinweis 2 3.2.1.2 Bei dem/den Ingenieurbauwerk(en) und zugehörigen baulichen Anlagen gemäß 1.2: Vorplanungsleistungen im Rahmen dieses Vertrages entfallen*) Grundleistungen nach § 64 HOAI, Leistungsphase 2*)
- Hinweis 3.2, Nr. (3) 3.2.2 Entwurfsplanung
- Grundleistungen nach § 64 HOAI, Leistungsphase 3.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

- Hinweis 3.3** 3.3 Genehmigungsplanung
Grundleistungen nach § 84 HOAI, Leistungsphase 4.
- 3.4 Beitrag zur Ausführungsunterlage-Bau – (AFU-Bau)
- 3.4.1 Ausführungsplanung
Grundleistungen nach § 84 HOAI, Leistungsphase 5, jedoch ohne Anfertigen von Schalplänen.
- 3.4.2 Bei Gebäuden/Ingenieurbauwerken, deren Tragwerk ganz oder zum Teil in Stahlbetonbauweise errichtet wird:
Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der Ausführungspläne des Objektplaners (Grundleistung aus § 84 HOAI, Leistungsphase 5).
- 3.5 Vorbereitung der Vergabe
Grundleistungen nach § 84 HOAI, Leistungsphase 6.
- Hinweis 3.2, Nr. (6)** 3.6 Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht entsprechend den bauaufsichtlichen Bestimmungen.
Die Ausführung der Konstruktionen ist auf Übereinstimmung mit den geprüften Ausführungzeichnungen nach 3.4 zu überwachen. Der Auftragnehmer muß sich weiterhin durch Stichproben von der Tauglichkeit der für die Konstruktionen verwandten Materialien, Herstellungsarten, Schalungs- und Lehrgerüste, Baustellen-einrichtungen usw. überzeugen.
Das Ergebnis der Überwachung ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten und dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.
- Hinweis 3.2, Nr. (7)** 3.7 Besondere Leistungen nach HOAI:
.....
.....
.....
- Hinweis 3.4** 3.8 Die vom Auftragnehmer zu erstellenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber zu übergeben:
– für die Leistungen nach infacher Ausfertigung (davon die Zeichnungenfach farbig angelegt)
– für die Leistungen nach infacher Ausfertigung (davon die Zeichnungenfach farbig angelegt)
– für die Leistungen nach infacher Ausfertigung (davon die Zeichnungenfach farbig angelegt)
– für die Leistungen nach infacher Ausfertigung (davon die Zeichnungenfach farbig angelegt)
Von den Zeichnungen ist zusätzlich zu den vorgenannten Ausfertigungen eine kopier-/pausfähige Ausführung (Transparentpause) zu übergeben.
Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Vervielfältigungen von Zeichnungen normengerecht zu bearbeiten sowie (mit Ausnahme der kopier-/pausfähigen Ausführungen) DIN-gerecht zu falten und in Ordnern zusammenzustellen.
- 3.9 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

§ 4 Fachlich Beteiligte

- 4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht.
- 4.1.1 Objektplanung für Gebäude von
Objekt-(Bau-)Überwachung von
- 4.1.2 Objektplanung für Ingenieurbauwerke von
Örtliche Bauüberwachung von
- 4.1.3 Prüfung der Tragwerksplanung von
- 4.1.4 Technische Ausrüstung von
- 4.1.5 Objektplanung für Freianlagen von
- 4.1.6
- 4.1.7

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

5.1.1 _____

5.1.2 _____

5.1.3 _____

5.1.4 _____

§ 6

Vergütung

Hinweis 4 6.1 Der Honorarermittlung werden folgende anrechenbaren Kosten (ohne Umsatzsteuer) zugrundegelegt:

6.1.1 Für das/die Gebäude einschließlich zugehöriger baulicher Anlagen nach 1.1: anrechenbare Kosten gemäß

Hinweis 4.3 (1) *) § 62 Abs. 5 HOAI mit folgender Maßgabe: für die Leistungen nach 3.2.1.1 und 3.2.2 werden die anrechenbaren Kosten aus der genehmigten Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage-Bau- (ohne Nachträge) ermittelt; für die Leistungen nach 3.3 bis 3.6 werden die anrechenbaren Kosten aus der Abrechnung ermittelt (Kostenfeststellung).

(2) *) § 62 Abs. 4 und 7 HOAI mit der Maßgabe, daß die anrechenbaren Kosten aus der Abrechnung ermittelt werden (Kostenfeststellung); eine Teilschlußzahlung nach § 7.2 AVB Bau NW (Anlage A) entfällt.

6.1.2 Für das/die Ingenieurbauwerk(e) einschließlich zugehöriger baulicher Anlagen nach 1.2:

anrechenbare Kosten gemäß § 62 Abs. 4, 6 und 7 HOAI mit der Maßgabe, daß die anrechenbaren Kosten aus der Abrechnung ermittelt werden (Kostenfeststellung); eine Teilschlußzahlung nach § 7.2 AVB Bau NW (Anlage A) entfällt.

6.2 Folgende Grundlagen im Sinne der §§ 63 und 66 HOAI sowie Bewertung der Leistungen werden vereinbart:

Hinweise
4.2, Nr. (4)
4.4, 4.5, 4.8, Nr. (2)

Gebäude/Ingenieur-bauwerke*) einschließlich der zugehörigen baulichen Anlagen	Honorar-zone § 63 HOAI	Erhöhung bei Umbau- ten § 66 (4) HOAI v.H.	Bewertung der Leistungen v.H.							
			3.2.1.1	3.2.1.2	3.2.2	3.3	3.4.1	3.4.2**) (3.5	3.6
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

6.2.1 Die in der Tabelle bei 6.2 für die Leistungen nach 3.4.2 (Schalpläne) eingetragene v. H.-Bewertung ist vorläufig.

Hinweis 4.4

Vor Übertragung der Leistung nach 3.4.2 legt der Auftraggeber eine endgültige v. H.-Bewertung nach folgenden Grundsätzen fest:

– Besteht ein Tragwerk ausschließlich aus Stahlbeton, beträgt die Bewertung 16 v. H.

– Besteht ein Tragwerk außer aus Stahlbeton noch aus anderen Materialien, z. B. Mauerwerk, Stahl, Holz (gemischte Konstruktion), so gilt nur derjenige Anteil des 16-v. H.-Bewertungssatzes, der dem Anteil der Kosten des Stahlbetons an den Kosten des (reinen) Tragwerks (§ 82 Abs. 4 Nrn. 2, 3 und 6 bis 8 HOAI ohne die Kosten nach § 82 Abs. 7 HOAI) entspricht.

Die Kosten des (reinen) Tragwerks und die Kosten des Stahlbetonanteils davon werden vom Auftraggeber nach Anhörung des Auftragnehmers auf der Grundlage der genehmigten Haushaltsunterlage-Bau geschätzt.

Die endgültig festgelegte v. H.-Bewertung der Leistung nach 3.4.2 führt der Auftraggeber bei der schriftlichen Übertragung dieser Leistung (3.1 Abs. 2) mit auf.

6.3 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge

6.3.1 – nach 6.1.1 (1) nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen an die Stelle der Kostenfeststellung die Auftragssumme, oder, solange diese nicht vorliegt, die genehmigte Kostenberechnung; solange die genehmigte Kostenberechnung nicht vorliegt, treten an ihre Stelle die von der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz geprüfte Kostenberechnung oder, solange diese nicht vorliegt, die vom Auftraggeber geschätzten Kosten, die bei Vertragsabschluß den Eintragungen in Anlage B zugrundegelegt worden sind;

6.3.2 – nach 6.1.1 (2) und 6.1.2 nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an die Stelle der Kostenfeststellung die Auftragssumme oder, solange diese nicht vorliegt, die vom Auftraggeber geschätzten Kosten, die bei Vertragsabschluß den Eintragungen in Anlage B zugrundegelegt worden sind.

6.3.3 6.3.1 und 6.3.2 gelten entsprechend, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht festgestellt werden.

6.3.4 Bis zur endgültigen Kostenfeststellung werden die der Honorarermittlung zugrundezulegenden anrechenbaren Kosten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt. Hierbei sind die Muster zur Honorarberechnung (Anlage B) zu verwenden.

6.4 Werden während der Durchführung des Vertrages Leistungen des Auftragnehmers vereinbart, die nach Zeitaufwand vergütet werden (§ 6 HOAI), gelten folgende Stundensätze:

6.4.1 Auftragnehmer DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer

6.4.2 Mitarbeiter für technisch-wirtschaftliche Aufgaben (ausgenommen 6.4.3) DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer

6.4.3 Technische Zeichner, sonstige Hilfskräfte für technisch-wirtschaftliche Aufgaben DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer.

6.5 Nebenkosten

6.5.1 Für die Leistungen 3.2 bis 3.5 werden die Nebenkosten im Sinne des § 7 HOAI dem Auftragnehmer pauschal erstattet. Die Nebenkostenpauschale beträgt

– bei anrechenbaren Kosten von

1 Mio DM 7 v. H.

5 Mio DM 6 v. H.

10 Mio DM 5 v. H.

des Nettohonorars (d. h. ohne Umsatzsteuer) für die Leistungen nach 3.2 bis 3.5. Die Nebenkostenpauschale ist ihrerseits ein Nettobetrag.

Liegen die anrechenbaren Kosten unter 1 Mio DM, so bleibt es bei einer Nebenkostenpauschale von 7 v. H., liegen die anrechenbaren Kosten über 10 Mio DM, so bleibt es bei einer Nebenkostenpauschale von 5 v. H. Liegen die anrechenbaren Kosten zwischen 1 Mio DM und 5 Mio DM, wird der Vomhundertsatz der Nebenkostenpauschale durch lineare Interpolation zwischen 7 v. H. und 6 v. H. ermittelt. Liegen die anrechenbaren Kosten zwischen 5 und 10 Mio DM, wird der Vomhundertsatz der Nebenkostenpauschale durch lineare Interpolation zwischen 6 v. H. und 5 v. H. ermittelt. Die Vomhundertsätze werden bis auf zwei Stellen hinter dem Komma gerechnet.

Die Nebenkostenpauschale enthält auch die Kosten von Fernmeldegebühren, die Kosten für Vervielfältigungen und sonstige Leistungen nach 3.8, die Fahrtkosten für Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter sowie die Trennungsentstädigungen und die Kosten der Familienheimfahrten.

6.5.2 Zusammen mit den Abschlagszahlungen nach § 7.1 AVB Bau NW (Anlage A) erhält der Auftragnehmer Abschlagszahlungen auf die Nebenkostenpauschale. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen richtet sich nach 6.5.1. Den Abschlagszahlungen auf die Nebenkostenpauschale werden die Beträge zugrunde gelegt, nach denen die Abschlagszahlungen auf das Honorar bemessen werden (s. 6.3).

6.5.3 (1) *) Für die Leistung 3.6 gelten 6.5.1 und 6.5.2 entsprechend.

Hinweis 4.7 (2) *) Für die Leistung 3.6 gelten 6.5.1 und 6.5.2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die dort aufgeführten Nebenkostenpauschalen wie folgt festgelegt werden:

Bei anrechenbaren Kosten von

1 Mio DM v. H.
5 Mio DM v. H.
10 Mio DM v. H.

6.6 Die Umsatzsteuer für das Honorar und für die Nebenkostenpauschale(n) des Auftragnehmers ist gesondert auszuweisen.

6.7 Bei Widersprüchen zwischen den vorstehenden Festlegungen und den Eintragungen in Anlage B haben die vorstehenden Festlegungen Vorrang.

§ 7

Erstattungen

7.1 Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Vorprüfungsstellen und den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muß bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, daß er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

7.2 Berechnet der Auftragnehmer seine Vergütung aufgrund von anrechenbaren Kosten, die ihm der Auftraggeber angegeben hat, ist der Auftragnehmer zur Überprüfung der anrechenbaren Kosten berechtigt; der Auftragnehmer kann an einem vom Auftraggeber zu bestimmenden Ort Einblick in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nehmen. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, daß er auf die Richtigkeit der ihm angegebenen anrechenbaren Kosten vertraut hat, wenn von ihm Überzahlungen zurückgefordert werden.

§ 8

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Hinweis 5

8.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 10 AVB Bau NW (Anlage A) müssen mindestens betragen:

a) für Personenschäden DM
b) für sonstige Schäden DM

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

Auftraggeber

Auftragnehmer

.....
.....
.....

.....
.....
.....

Anlage Bzum Vertragsmuster
Tragwerksplanung

Muster Honorarermittlung - Blatt 1, Seite ... -

Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen	Honorarzone
.....

Erläuterungen

Blatt 1 ist bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen (nicht bei Ingenieurbauwerken) zu verwenden, wenn das Honorar nach § 62 Abs. 5 HOAI ermittelt wird - 6.1.1 (1) -. Je Gebäude (mit den jeweils zugehörigen baulichen Anlagen) ist eine gesonderte Seite auszufüllen; dies gilt auch bei Wiederholungen (§ 66 Abs. 3 HOAI). Bei Gruppenbildungen (§ 66 Abs. 2 HOAI) ist je Gruppe eine gesonderte Seite auszufüllen.

1) Eintragung, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist.

Zeile	-	Geschätzte Kosten	Kostenberechnung	Auftragssumme	Kostenfeststellung
		DM	DM	DM	DM
1	Anrechenbare Kosten (§ 62 Abs. 5 HOAI) 55 v.H. der Kosten der Baukonstruktionen und besonderen Baukonstruktionen (brutto)				
2	20 v.H. der Kosten der Installationen und besonderen Installationen (brutto)				
3	Zwischensumme (brutto)				
4	... v.H. Umsatzsteuer				
5	= Anrechenbare Kosten (netto)				
6	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 65 HOAI)				
7	Honorarsatz 1)				
8	+ Umbauzuschlag (§ 66 HOAI) ... v.H.				
9	= Summe (100 %)				
10	Vergütung für Leistungen nach	v.H.	-	-	-
11	3.2.1.1				
12	3.2.2				
13	Zwischensumme	Z			
14	+ ... v.H. Nebenkosten				
15	Zwischensumme				
16	+ ... v.H. Umsatzsteuer				
17	= Summe HU-Bau				
18	3.3				
19	3.4.1				
20	3.4.2 (vorläufig/ endgültig *)				
21	3.5				
22	+ ... v.H. Nebenkosten	Z			
23	Zwischensumme				
24	3.6				
25	+ ... v.H. Nebenkosten	Z			
26	Zwischensumme				
27	+ ... v.H. Umsatzsteuer				
28	= Summe weitere Leistungen				
29	Gesamtsumme (Zeilen 17+28)				

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen (siehe 6.2.1)

Anlage Bzum Vertragsmuster
Tragwerksplanung

Muster Honorarermittlung - Blatt 2, Seite ... -

Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen/Ingenieurbauwerke und zugehörige bauliche Anlagen	Honorarzone
.....

Erläuterungen

Blatt 2 ist anzuwenden bei Gebäuden, wenn das Honorar nach § 62 Abs. 4 und 7 HOAI ermittelt wird - 6.1.1 (2) -; ferner bei Ingenieurbauwerken, bei denen das Honorar nach § 62 Abs. 4, 6 und 7 HOAI ermittelt wird - 6.1.2 -.
 Je Gebäude oder je Ingenieurbauwerk (bzw., wenn das Objekt aus mehreren Tagwerken besteht, je Tragwerk) einschließlich der jeweils zugehörigen baulichen Anlagen ist eine gesonderte Seite auszufüllen; dies gilt auch bei Wiederholungen (§ 66 Abs. 3 HOAI).
 Bei Gruppenbildungen (§ 66 Abs. 2 HOAI) ist je Gruppe eine gesonderte Seite auszufüllen.
 1) Eintragung, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist.

Zeile	-	Geschätzte Kosten DM	Auftragssumme DM	Kostenfeststellung DM
		1	2	3
1	Anrechenbare Kosten (brutto)			
2	./. v.H. Umsatzsteuer			
3	Anrechenbare Kosten (netto)			
4	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 65 HOAI)			
5	Honorarsatz 1)			
6	+ Umbauzuschlag (§ 66 HOAI) ... v.H.			
7	Summe (100 %)			
8	Vergütung für Leistungen nach	v.H.	-	-
9	3.2.1.1/3.2.1.2*)			
10	3.2.2			
11	Zwischensumme			
12	+ ... v.H. Nebenkosten			
13	Zwischensumme			
14	+ ... v.H. Umsatzsteuer			
15	= Summe HJ-Bau-			
16	3.3			
17	3.4.1			
18	3.4.2 (vorläufig/ endgültig **)			
19	3.5			
20	+ ... v.H. Nebenkosten			
21	Zwischensumme			
22	3.6			
23	+ ... v.H. Nebenkosten			
24	Zwischensumme			
25	+ ... v.H. Umsatzsteuer			
26	Summe weitere Leistungen			
27	Gesamtsumme (Zeilen 15+26)			

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**) Nichtzutreffendes ist zu streichen (siehe 3.2.1)

Anlage 8
 zum Vertragsmuster
 Tragwerksplanung

Muster Honorarermittlung - Blatt 3 -

**Zusammenstellung der Honorare und Nebenkosten
 auf der Grundlage der *)**

- Geschätzten Kosten

- Kostenberechnung (gilt nur für die Leistungen 3.2.1.1 und 3.2.2 bei Gebäuden, wenn die Honorarermittlung nach § 62 Abs. 5 HOAI - 6.1.1 (1) - erfolgt)

- Auftragssumme

- Kostenfeststellung

Bezeichnung des Gebäudes/ Ingenieurbauwerkes	Summe der Leistungen			Gesamtsumme
	3.2.1 + 3.2.2	DM	DM	
1	2	3	DM	DM
Honorare + Nebenkosten für:				
Gesamtsumme				

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Vertragsmuster
Prüfung der Tragwerksplanung

Zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr / den Finanzminister*)

dieser vertreten durch

.....
(Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz)

in
(Straße) (Ort)

diese(r) vertreten durch

.....
(Bauamt)

in
(Straße) (Ort)

– nachstehend Auftraggeber genannt –

und

.....
(Straße) (Ort)

vertreten durch

.....
(Straße) (Ort)

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Gegenstand des Vertrages
- § 2 – Grundlagen des Vertrages
- § 3 – Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 – Termine und Fristen
- § 5 – Vergütung
- § 6 – Erstattungen
- § 7 – Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 – Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme

(Baumaßnahmen-Nummer).

und zwar für folgende

Hinweis 4.2, Nr. (3) 1.1 Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen

- 1.1.1
- 1.1.2
- 1.1.3

Hinweis 4.2, Nr. (3) 1.2 Ingenieurbauwerke und zugehörige bauliche Anlagen*)

- 1.2.1
- 1.2.2
- 1.2.3

§ 2

Grundlagen des Vertrages

Hinweis 3.1 2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Staatshochbau- und der Finanzbauverwaltung – AVB Bau NW – (Anlage A)** sind Bestandteil dieses Vertrages mit der Maßgabe, daß eine Teilschlußzahlung nach § 7.2 der AVB Bau NW entfällt.

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

-
-
-

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Leistungen***):

3.1.1 Prüfung der Tragwerksplanung.

Die Prüfung hat sich auf alle tragenden Teile des Gebäudes/Ingenieurbauwerks und der zugehörigen baulichen Anlagen zu erstrecken. Außer dem Ergebnis der Zahlenrechnung muß geprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnungen zutreffen, ob alle Kräfte vollständig erfaßt sind, ihre

Hinweis 4.2, Nr. (4) *) Bei Objekten mit verschiedenen Tragwerken sind die einzelnen Tragwerke aufzuführen

**) Hier nicht abgedruckt; siehe Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers v. 5. 3. 1986 – (SMBL NW. 236)

***) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Fortleitung bis in den Baugrund verfolgt, die Stabilität als Ganzes gesichert und die zulässige Sohlnormalspannung (Bodenpressung) nicht überschritten ist. Liegt ein Baugrundgutachten vor, so ist zu prüfen, ob die Feststellung über die Tragfähigkeit des Baugrundes angemessen berücksichtigt worden ist.

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

3.1.2 Prüfung der Ausführungszeichnungen für das Tragwerk.

Die Prüfung hat sich auf Übereinstimmung mit der statischen Berechnung und auf konstruktiv richtige Ausbildung zu erstrecken, auf die Maße jedoch nur, soweit statisch-konstruktive Belange berührt werden.

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

3.1.3 Prüfung der bautechnischen Nachweise des Schallschutzes.

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

3.1.4 Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht entsprechend den bauaufsichtlichen Bestimmungen.

Die Ausführung der Konstruktionen ist auf Übereinstimmung mit den geprüften Ausführungszeichnungen nach 3.1.2 zu überwachen. Der Auftragnehmer muß sich weiterhin durch Stichproben von der Tauglichkeit der für die Konstruktionen verwandten Materialien, Herstellungsarten, Schalungs- und Lehrgerüste, Baustellen-einrichtungen usw. überzeugen.

Das Ergebnis der Überwachung ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten. Der Bericht ist dem Auftraggeber in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

**Hinweise
3.2, Nr. (6),
8, Nr. (5)**

**Hinweis
3.2, Nr. (7)**

3.2 Besondere Leistungen

§ 4

Termine und Fristen

4.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

4.1.1

4.1.2

4.1.3

4.1.4

§ 5

Vergütung

Hinweise 4 und 10

5.1 Der Honorarermittlung werden folgende anrechenbaren Kosten (ohne Umsatzsteuer) zugrundegelegt:

5.1.1 Für das/die Gebäude einschließlich zugehöriger baulicher Anlagen nach 1.1: anrechenbare Kosten gemäß

Hinweis 4.3

(1)*) § 62 Abs. 5 HOAI mit der Maßgabe, daß die anrechenbaren Kosten aus der Abrechnung ermittelt werden (Kostenfeststellung).

(2)*) § 62 Abs. 4 und 7 HOAI mit der Maßgabe, daß die anrechenbaren Kosten aus der Abrechnung ermittelt werden (Kostenfeststellung).

5.1.2 Für das/die Ingenieurbauwerk(e) einschließlich zugehöriger baulicher Anlagen nach 1.2:

anrechenbare Kosten gemäß § 62 Abs. 4, 6 und 7 HOAI mit der Maßgabe, daß die anrechenbaren Kosten aus der Abrechnung ermittelt werden (Kostenfeststellung).

5.2 Folgende Grundlagen im Sinne der §§ 63 und 66 HOAI sowie Bewertung der Leistungen werden vereinbart:

**Hinweise 4.2
Nr. (4), 4.5,
4.8, Nr. (2), 10**

^{*}) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Gebäude/Ingenieur- bauwerke*) einschließlich der zugehörigen baulichen Anlagen	Honorarzone § 63 HOAI	Erhöhung bei Umbauten § 66 (4) HOAI v.H.	Bewertung der Leistungen v. H.			
			3.1.1	3.1.2	3.1.3	3.1.4
1	2	3	4	5	6	7

5.3 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an die Stelle der Kostenfeststellung die Auftragssumme, oder, solange diese nicht vorliegt, die Beträge, die in Anlage B eingetragen worden sind.

5.4 5.3 gilt entsprechend, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht festgestellt werden.

5.5 Bis zur endgültigen Kostenfeststellung werden die der Honorarermittlung zugrundezulegenden anrechenbaren Kosten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt. Hierbei sind die Muster zur Honorarberechnung (Anlage B) zu verwenden.

Hinweis 4.6 5.6 Werden während der Durchführung des Vertrages Leistungen des Auftragnehmers vereinbart, die nach Zeitaufwand vergütet werden (§ 6 HOAI), gelten folgende Stundensätze:

5.6.1 Auftragnehmer DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer

5.6.2 Mitarbeiter für technisch-wirtschaftliche Aufgaben (ausgenommen 5.6.3) DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer

5.6.3 Technische Zeichner, sonstige Hilfskräfte für technisch-wirtschaftliche Aufgaben DM/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer.

5.7 Nebenkosten

5.7.1 Für die Leistungen nach 3.1.1 bis 3.1.3 werden Nebenkosten (im Sinne von § 7 HOAI) nicht erstattet.

5.7.2 Für die Leistungen nach 3.1.4 werden dem Auftragnehmer die Nebenkosten (im Sinne von § 7 HOAI) pauschal erstattet.

(1) Die Nebenkostenpauschale beträgt:

– bei anrechenbaren Kosten von

1 Mio DM 7 v. H.*

5 Mio DM 6 v. H.*

10 Mio DM 5 v. H.*

des Nettohonorars (d. h. ohne Umsatzsteuer) für die Leistungen nach 3.1.4. Die Nebenkostenpauschale ist ihrerseits ein Nettobetrag.

(2) Liegen die anrechenbaren Kosten unter 1 Mio DM, so bleibt es bei einer Nebenkostenpauschale von 7 v. H., liegen die anrechenbaren Kosten über 10 Mio DM, so bleibt es bei einer Nebenkostenpauschale von 5 v. H. Liegen die anrechenbaren Kosten zwischen 1 Mio DM und 5 Mio DM, wird der Vomhundertsatz der Nebenkostenpauschale durch lineare Interpolation zwischen 7 v. H. und 6 v. H. ermittelt. Liegen die anrechenbaren Kosten zwischen 5 und 10 Mio DM, wird der Vomhundertsatz der Nebenkostenpauschale durch lineare Interpolation zwischen 6 v. H. und 5 v. H. ermittelt. Die Vomhundertsätze werden bis auf zwei Stellen hinter dem Komma gerechnet.

(3) Die Nebenkostenpauschale enthält auch die Kosten von Fernmeldegebühren, die Kosten für Vervielfältigungen der Unterlagen, die Fahrtkosten für Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter sowie die Trennungsentshädigungen und die Kosten der Familienheimfahrten.

5.7.3 Zusammen mit den Abschlagszahlungen auf die Leistungen nach 3.1.4 (§ 7.1 AVB Bau NW – Anlage A –) erhält der Auftragnehmer auch Abschlagszahlungen auf die Nebenkostenpauschale gemäß 5.7.2. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen richtet sich nach 5.7.2. Den Abschlagszahlungen auf die Nebenkostenpauschale werden die Beträge zugrunde gelegt, nach denen die Abschlagszahlungen auf das Honorar bemessen werden (s. 5.3).

5.8 Die Umsatzsteuer für das Honorar und für die Nebenkostenpauschale des Auftragnehmers ist gesondert auszuweisen.

5.9 Bei Widersprüchen zwischen den vorstehenden Festlegungen und den Eintragungen in Anlage B haben die vorstehenden Festlegungen Vorrang.

§ 6

Erstattungen

6.1 Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Vorprüfungsstellen und den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muß bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, daß er auf Erstattung der überzählten Beiträge in Anspruch genommen wird.

^{*}) Bei Veränderung der v. H.-Sätze nach 5.7.2 (1) – vgl. Hinweis 4.7 – ist auch 5.7.2 (2) entsprechend zu ändern.

- 6.2 Berechnet der Auftragnehmer seine Vergütung aufgrund von anrechenbaren Kosten, die ihm der Auftraggeber angegeben hat, ist der Auftragnehmer zur Überprüfung der anrechenbaren Kosten berechtigt; der Auftragnehmer kann an einem vom Auftraggeber zu bestimmenden Ort Einblick in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nehmen. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, daß er auf die Richtigkeit der ihm angegebenen anrechenbaren Kosten vertraut hat, wenn von ihm Überzahlungen zurückgefordert werden.

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 7.1 Die Deckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung nach § 10 AVB Bau NW (Anlage A) müssen mindestens betragen:

 - a) für Personenschäden DM
 - b) für sonstige Schäden DM

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

Auftraggeber

Auftragnehmer

(Ort) (Datum) (Ort) (Datum)

Rechtsverbindliche Unterschriften)

Anlage 8zum Vertragsmuster
Prüfung der Tragwerksplanung

Muster Honorarermittlung - Blatt 1, Seite ... -

Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen		Honorarzone		
Erläuterungen				
Zeile	-	Genehmigte Kostenberechnung zur HU-Bau-DM	Auftragssumme DM	Kostenfeststellung DM
1	Anrechenbare Kosten (§ 62 Abs. 5 HOAI) 55 v.H. der Kosten der Baukonstruktionen und besonderen Baukonstruktionen (brutto)			
2	20 v.H. der Kosten der Installationen und besonderen Installationen (brutto)			
3	Zwischensumme (brutto)			
4	./. ... v.H. Umsatzsteuer			
5	= Anrechenbare Kosten (netto)			
6	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 65 HOAI)			
7	Honorarsatz ¹⁾			
8	+ Umbauzuschlag (§ 66 HOAI) ... v.H.			
9	= Summe (100 %)			
10	Vergütung für Leistungen nach	v.H.	-	-
11	3.1.1			
12	3.1.2			
13	3.1.3			
14	3.1.4			
15	Zwischensumme			
16	+ ... v.H. Nebenkosten für 3.1.4			
17	Zwischensumme			
18	+ ... v.H. Umsatzsteuer			
19	Gesamtsumme			

Anlage B

zum Vertragsmuster
Prüfung der Tragwerksplanung

Muster Honorarermittlung - Blatt 2, Seite ... -

Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen/Ingenieurbauwerke und zugehörige bauliche Anlagen	Honorarzone
.....
.....

Erläuterungen

Blatt 2 ist anzuwenden bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen, wenn das Honorar nach § 62 Abs. 4 und 7 HOAI ermittelt wird - 5.1.1 (2) -; ferner bei Ingenieurbauwerken, bei denen das Honorar nach § 62 Abs. 4, 6 und 7 HOAI ermittelt wird - 5.1.2 -.

Je Gebäude (mit den zugehörigen baulichen Anlagen) oder je Ingenieurbauwerk (bzw. wenn dieses aus mehreren Tragwerken besteht, je Tragwerk) einschließlich der zugehörigen baulichen Anlagen ist eine gesonderte Seite auszufüllen; dies gilt auch bei Wiederholungen (§ 66 Abs. 3 HOAI).

Bei Gruppenbildungen (§ 66 Abs. 2 HOAI) ist je Gruppe eine gesonderte Seite auszufüllen.
1) Die Schätzung erfolgt aufgrund der genehmigten Kostenberechnung zur HU-Bau -.
2) Eintragung, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist.

Zeile	-	Geschätzte Kosten ¹⁾		Auftragssumme DM	Kostenfest- stellung DM
		DM	DM		
1	1	2	3	4	
1	Anrechenbare Kosten (brutto)				
2	./. ... v.H. Umsatzsteuer				
3	Anrechenbare Kosten (netto)				
4	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 65 HOAI)				
5	Honorarsatz ²⁾				
6	+ Umbauzuschlag (§ 66 HOAI) ... v.H.				
7	Summe (100 %)				
8	Vergütung für Leistungen nach	v.H.	-	-	-
9	3.1.1				
10	3.1.2				
11	3.1.3				
12	3.1.4				
13	Zwischensumme				
14	+ ... v.H. Nebenkosten für 3.1.4				
15	Zwischensumme				
16	+ ... v.H. Umsatzsteuer				
17	Gesamtsumme				

Anlage B
 zum Vertragsmuster
 Prüfung der Tragwerksplanung

Muster Honorarermittlung - Blatt 3 -

<p>Zusammenstellung der Honorare und Nebenkosten auf der Grundlage der *)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigten Kostenberechnung zur HU-Bau - bzw. der hierauf beruhenden geschätzten Kosten - Auftragssumme - Kostenfeststellung 			
Bezeichnung des Gebäudes/Ingenieurbauwerkes	3.1.1 bis 3.1.3 DM	Summe der Leistungen 3.1.4 (Honorar+Nebenkosten) DM	Gesamtsumme DM
1	2	3	4
Honorare + (bei 3.1.4) Nebenkosten für:			
Gesamtsumme			

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 15. 7. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzüglich Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen	157	3. BGB § 339. – Ein Verstoß gegen den Unterwerfungsvertrag, durch den sich der Verwarnte verpflichtet hat, bestimmte Äußerungen nicht zu wiederholen, liegt nicht nur dann vor, wenn er wortwörtlich dasselbe erklärt, sondern auch dann, wenn er trotz Abweichungen im Wortlaut „im Kern“ dasselbe sagt. – Wenn eine Zeitungsredaktion den Text eines Verfassers, den er in einem schriftlichen Frage- und Antwortspiel liefert hat, derart verfälscht, daß sie ihm eine verletzende Äußerung unterstiebt, die gegen gesicherte Unterwerfungserklärungen sowohl des Verlages als auch des Verfassers verstößt, so hat der Verfasser die Vertragsstrafe in der Regel nicht verwirkt. OLG Köln vom 8. Dezember 1986 – 15 U 158/85
Bekanntmachungen	157	164
Personalnachrichten	159	
Ausschreibungen	161	
Gesetzgebungsübersicht	161	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. ZPO §§ 335, 337, 513. – Eine mißverständliche Belehrung über die möglichen Folgen einer Säumnis entschuldigt die Säumnis nicht, wenn über die Notwendigkeit, den Termin durch einen Rechtsanwalt wahrzunehmen, belehrt worden ist. – Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung gemäß § 513 ZPO kann die Schlüssigkeit der Klage nicht mehr überprüft werden. OLG Düsseldorf vom 5. März 1987 – 6 U 187/86	162	
2. HGB § 19 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1, § 18 Abs. 2. – Die Firma „U . . . CO Deutschland OHG mbH“ einer OHG, für deren Verbindlichkeiten keine natürliche Person mit ihrem gesamten Vermögen haftet, verstößt gegen das Gebot der Firmenklarheit (§ 18 Abs. 2 HGB) und genügt den Anforderungen an eine Kennzeichnung der Haftungsbeschränkung (§ 19 Abs. 5 HGB) nicht, da sie mißverständlich zwei Rechtsformbezeichnungen aneinanderreih, die den Eindruck einer neuen eigenständigen Rechtsform erwecken und durch die Häufung von Abkürzungen Verwirrung stiften kann. OLG Hamm vom 6. April 1987 – 15 W 194/85	163	
		166
		1. StGB § 56 f Abs. 1; StPO § 460. – Auch nach der Neufassung des § 56 f Abs. 1 StGB kann die im Rahmen nachträglicher Gesamtaufnahmen bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung nicht auf Grund einer Straftat widerrufen werden, die der Verurteilte zwar während der früheren Bewährungszeit in einer einbezogenen Verurteilung, jedoch vor der nachträglichen Entscheidung über die Gesamtaufnahme begangen hat. OLG Hamm vom 14. April 1987 – 4 Ws 170/87
		2. StPO § 119 Abs. 3; StVollzG § 104 Abs. 2, § 105 Abs. 3 Satz 2; UVollzO Nr. 51 Abs. 3 Satz 1, Nr. 67 Abs. 1, Nr. 68 Abs. 1 Ziff. 10. – Die Beschwerde eines Untersuchungsgefangenen gegen eine richterlich angeordnete Disziplinarmaßnahme wird nicht dadurch unzulässig, daß nach ihrer Einlegung die Untersuchungshaft in Strafhaft übergeht. Dasselbe gilt, wenn die Disziplinarmaßnahme zwischenzeitlich vollstreckt worden ist. – Zur Frage, ob die Vollstreckung einer gegen einen Untersuchungsgefangenen richterlich angeordneten Disziplinarmaßnahme zur Bewährung ausgesetzt werden kann. OLG Düsseldorf vom 5. November 1986 – 1 Ws 988/86 167

– MBl. NW. 1987 S. 1136.

Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-307. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569